



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Harth – Pöllnitz** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:

20 Jahre Möbelland - Sonntag, den 06. Februar 2011
Stammkundenfest - Sonntag, den 10. April 2011

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.01.2011

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Kath GbR, Am Trockenwerk 4, 07937 Vogtländisches Oberland, OT Bernsgrün hat mit Schreiben vom 26.05.2010 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dient, in der Gemarkung Schönbrunn, Flur 3, Flurstück-Nr. 224 und 234 gestellt.

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der für den Fahrbetrieb auf der Kartbahn zugelassenen Fahrzeugarten.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Motorsportanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), unter Nr. 10.7 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb der Motorsportanlage durch Erweiterung der Fahrzeugpalette – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 213, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma AGO Bioenergie II GmbH, Am Goldenen Feld 23, 95326 Kulmbach hat mit Schreiben vom 03.12.2010 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizhauses zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser durch die Verbrennung von naturbelassenem Holz (Holzhackschnitzel) in 07980 Berga, Gemarkung Berga, Flur 11, Flurstück 976/0, gestellt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,326 MW zur Verbrennung von naturbelassenem Holz sowie eines Spitzenlastkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,125 MW mit Brennstoff Heizöl EL zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser, einschließlich zugehöriger Abluftreinigungsanlagen und Brennstofflager.

Bei der neu zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2011 (BGBl. I S. 1163), unter Nr. 1.1.5 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b



bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizhauses mit Brennstoff naturbelassenes Holz (Holzhackschnitzel) – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Bekanntmachung nach UPVG

Die Firma Agrargenossenschaft Rückersdorf eG, Am Brand 6, 07850 Rückersdorf hat mit Schreiben vom 15.11.2010 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch die Verbrennung von Biogas in 07580 Linda, OT Pohlen, Gemarkung Pohlen, Flur 002, Flurstück 192/13 gestellt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas durch Verwertung von Rindergülle, Rindermist und nachwachsenden Rohstoffen (NAWARO) und einer BHKW-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.300 kW zur Verwertung des Biogases sowie die Erweiterung der vorhandenen Güllelagerkapazität um 4.972 m³ auf eine Gülle-lagerkapazität von 9.794 m³.

Bei der neu zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Verbrennungsmotorenanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2011 (BGBl. I S. 1163), unter Nr. 1.3.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (Biogasanlage) – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinfor-

mationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Bekanntmachung

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 05.01.2011 gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgenden

Bescheid:

1. Der Beitritt der Gemeinde Lederhose als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
2. Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 29.03.2010 wird genehmigt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 05.01.2011 gegen über der Gemeinde Lederhose folgenden

Bescheid:

1. Der Beitritt der Gemeinde Lederhose als Verbandsmitglied zum Gewässerunterhaltungsverband Elstertal wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2009 (GVBl. S. 345) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) beschließt die Verbandsversammlung



Greiz

des GUV Elstertal auf ihrer Sitzung vom 24.11.2010 folgende Satzung: Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

§ 1 Inhalt

(1) Der bisherige § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida, sowie die Gemeinden Bocka, Hartmannsdorf, Hohenölsen, Hundhaupten, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Steinsdorf, Teichwitz, Wünschendorf und Zedlitz.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GUV Elstertal
Münchenbernsdorf, den 06.01.2011

gez. Höfer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Kauern (bei Ronneburg), Gemarkung Kauern

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	95/115	54
1	95/114	65
1	53/2	197
1	95/217	196
1	95/218	61

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte ab 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

LADUNG

**zur 1. Verbandsversammlung im Jahr 2011
des Zweckverbandes TAWEG**

**am Montag, dem 14. Februar 2011 um 13.30 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplans und die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011
Beschluss Nr. VV 01 / 11

TOP 8 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender



Schulamt gibt Hinweise zum Wechsel der Schulart

Informationen zum Übertritt an die Regelschulen, allgemein bildenden Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien im Schulamtsbereich Gera / Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Regelschule oder in ein Gymnasium übertreten. Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule können ebenfalls in das Gymnasium übertreten. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium (§125 Thüringer Schulordnung) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde, der Klassenstufe 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat. Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung) findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach §125 Thüringer Schulordnung von der Aufnahmeprüfung befreit sind. Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2011/2012 sind folgende Termine zu beachten:

Bis 7.02.2011:

Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung (Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen)

Bis 16.02.2011:

Beratung in den Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern

Vom 21. bis 26.02.2011:

Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, allgemeinbildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen (die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt/Schulleben, eingesehen werden).

Vom 7. bis 18.03.2011:

Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien

Bis 25.03.2011:

Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern

Die Anmeldung für alle Schularten erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten.

Schülern der Klassenstufe 4 der Grundschule wurden hierfür durch die Schulen Anmeldekarten ausgegeben, welche im Original zur Anmeldung vorzulegen sind.

Für Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschulen, die an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule übertreten möchten, ist ein Antrag, welcher Name und Anschrift der Eltern enthält, zu stellen. Des Weiteren ist immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Regelschule oder ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapazitätsgründen können Veränderungen erforderlich sein.

Bitte beachten Sie auch, dass die Schulträger für Regelschulen mehrheitlich feste Einzugsgebiete festgelegt haben. Die Anschrift der zuständigen Pflichtschule erhalten Sie an der jeweiligen Grundschule. Eine freie Schulwahl in dieser Schulart besteht nur in den Städten Altenburg, Gera und Greiz. Für die anderen Gebiete des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz sowie in der Stadt Zeulenroda-Triebes hat die Anmeldung an der entsprechend durch den Schulträger festgelegten Pflichtschule zu erfolgen.

Für Schüler mit Realschulabschluss werden am Lerchenberggymnasium in Altenburg und am Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium in Gera gesonderte Klassen eingerichtet, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen. Diese Klassen (11 S) werden nach einer eigenen Studentafel unterrichtet.

Schüler der Klassenstufen 4, 5, 6 und 10 können u.a. an folgenden allgemein bildenden staatlichen Gymnasien des Schulamtsbereiches angemeldet werden:

Osterlandgymnasium Gera,

Dehmelstraße 19
07546 Gera
(Tel.: 0365-4390157)

Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium Weida,

Ernst-Thälmann-Straße 23
07570 Weida
(Tel.: 036603-62272)

Ulf-Merbold-Gymnasium Greiz,

Heinrich-Fritz-Straße 19
07973 Greiz
(Tel.: 03661-430069)

Friedrich-Schiller-Gymnasium Zeulenroda,

Schopperstraße 26
07937 Zeulenroda-Triebes
(Tel.: 036628-82228)

Schüler der jetzigen Klassenstufe 10, die ein berufliches Gymnasium besuchen möchten, können im Landkreis Greiz am Staatlichen Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda, Pohlitzer Straße 1-3, 07973 Greiz (Tel. 03661 47930), angemeldet werden.

Weitere Angebote werden in den Nachbarkreisen und der Stadt Gera vorgehalten.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Schulen Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Schulträger